

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti

Per Mail an bnl@bafu.admin.ch

Liestal, 25. Juni 2024
VGD/AfW/sth

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können. Die Verordnung ist für die Kantone, die für den Vollzug der Jagdgesetzgebung verantwortlich sind, von zentraler Bedeutung.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat die Anpassungen der Verordnung, die für einen pragmatischen Umgang mit den geschützten Arten Steinbock, Wolf und Biber vorgesehen sind. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft gibt es in einigen Punkten Anpassungsbedarf. Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat sich als zuständige Fachkonferenz der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren Wald, Wild und Landschaft (KWL) seit November 2021 an elf Sondersitzungen mit der Jagdgesetzgebung eingehend auseinandergesetzt. Zuletzt konnte im Januar 2024 der Entwurf in der Fassung, die in die Ämterkonsultation des Bundes ging, vorgängig mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU diskutiert werden. Dabei wurden Lösungsvorschläge eingebracht, die sich noch nicht in dem Entwurf der Verordnung wiederfinden. Wir bitten diese Aspekte zu berücksichtigen, um den Jagdverwaltungen einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen.

Das Wildtiermanagement ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, nicht nur in finanzieller Hinsicht. Die Kantone sind darauf angewiesen technisch umsetzbare, finanzierbare und akzeptierte Massnahmen vollziehen zu können. Die Vorschläge der KWL zielen in diese Richtung. Die Jagdverwaltungen müssen im Wildtiermanagement die Bedürfnisse von verschiedenen Anspruchsgruppen in der Bevölkerung berücksichtigen. Wissenschaftlich vertretbare, massvolle und nachvollziehbare Rechtsnormen unterstützen sie dabei. In diesem Sinne bitten wir das UVEK die Anliegen unserer Stellungnahme in den Verordnungsentwurf einzuarbeiten.

Ausserordentlich begrüsst werden die Bestimmungen betreffend Wildtierkorridore. Diese sollen mit geringfügigen Ergänzungen unbedingt umgesetzt werden.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Abkürzung der Firma / Organisation* VGD
Adresse* Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Kontaktperson* Holger Stockhaus, Jagdverwalter beider Basel
Telefon* 061 552 59 95
E-Mail* holger.stockhaus@bl.ch
Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Das UVEK hat die Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel gestartet. Die Verordnung ist für die Kantone, die für den Vollzug der Jagdgesetzgebung verantwortlich sind, von zentraler Bedeutung. Wir bedanken uns deswegen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Fachkonferenz JFK hat sich seit November 2021 an elf Sondersitzungen mit der Jagdgesetzgebung auseinandergesetzt. Zuletzt konnte der Entwurf Ämterkonsultation im Januar 2024 mit dem BAFU diskutiert werden.

Die Ergebnisse dieser Sondersitzungen sind in einer Musterstellungnahme zusammengefasst. Den dort aufgeführten Punkten können wir uns grossmehrheitlich anschliessen. Abweichungen oder Ergänzungen können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Wichtige Anträge, die zwischen dem BAFU und denen für den Vollzug verantwortlichen Kantonen besprochen wurden, finden sie sich allerdings gar nicht, oder nur teilweise in der Verordnung wieder. Im Einzelnen sind dies:

- Schalldämpfer sind aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.
- Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden.
- Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig, ausser für Nachsuchen. Ausser für Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandeserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten.
- Verkürzung der Schonzeit für Kormorane. Keine Schonzeit für Jungvögel von Kormoranen.
- Einführen eines Nachtjagdverbots im Wald, mit der Möglichkeit von Ausnahmen.
- Ausformulieren des Einsatzzweckes von Jagdhunden.
- Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zur jagdbaren Art erklärt werden.
- Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement (z.B. GRIDS) geschaffen werden.
- Der administrative Aufwand für die Gesuche zur proaktiven Wolfsregulierung ist zu reduzieren.
- Bei der Begründung für die proaktive Wolfsregulierung sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.
- Schadenbegriff bei der proaktiven Regulierung: Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Es sollen mindestens 6 Tiere innerhalb von 4 Monaten bei mindestens 2 Ereignissen gerissen worden sein.
- Der Schaden bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung muss wiederholt auftreten, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen.
- Jungwölfe können bei der Rudelregulierung im Sommer nicht bei der Nutztierherde erlegt werden, aus der die geschädigten Nutztiere stammen, da sich Jungwölfe erst ab Oktober an der Jagd beteiligen.

- Schäden auf nicht zumutbar schützbaren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.
- Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen: Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren.
- Es ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel, Paaren und Einzelwölfen vorzusehen.
- Grenzurden werden voll angerechnet.
- Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 60'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln).

- Die Kantone sollen Wildruhezonen einfacher bezeichnen können.

- Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln muss klar geregelt werden. Ein Vorschlag der JFK liegt vor.

- Die Aufnahme des Inventars der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV und dessen periodische Nachführung werden begrüsst.
- Die Sicherstellung der Funktionalität der Wildtierkorridore ist wesentlich. Für bauliche Massnahmen innerhalb von Wildtierkorridoren soll die Standortgebundenheit nachgewiesen werden müssen.

- Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. (Gleichbehandlung Bären)

- Schadenbegriff Biber: Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren.
- Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen.

- Entschädigung Schaden durch geschützte Tiere: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.
- Zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung wurden vorgängig umgesetzt.
- Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.
- Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.
- Das Vorliegen eines Herdenschutzkonzepts Wolf (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.
- In einem Anhang zur JSV sind geeignete zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung aufzulisten.
- Verhütung von Biberschäden: Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent (nicht 30 Prozent) an den Kosten an Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone.
- Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

- Massnahmen gegen einzelne Biber: Grundsätzlich sollen nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung ergriffen worden sind.
- Als erste Massnahmen sind solche umzusetzen, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen.
- In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Wolfsregionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Kantone sind verantwortlich für die Umsetzung der Jagdgesetzgebung. Deren Anliegen sind in der vorgelegten Teilrevision noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die KWL hat dazu eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet. Für einen erfolgreichen Vollzug, der auf eine umfassende Akzeptanz auf allen Ebenen sorgt, sind die Anliegen der Kantone zu berücksichtigen, in dem sie in einen überarbeiteten Verordnungsentwurf einfließen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die meisten Kantone verfügen bereits heute über entsprechende Lösungen. Das trifft insbesondere auf die Revierkantone zu, die eine funktionierende Organisation mit einer lokalen Jagdaufsicht haben. Häufig ist die verpflichtende Nachsuche im kantonalen Jagdrecht verankert (z.B. BL und BS). Die Kantone sollen deswegen durch Formulierungen, wie sie die Erläuterungen gemacht werden, nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Der zweite Absatz der Erläuterungen zu Art. 1a (S. 5 im Bericht) sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Die schweizweite Verpflichtung zur Nachsuche wird begrüsst. Die Organisation derselben muss Sache der Kantone bleiben.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Kantone haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie verantwortungsvoll mit dem Management geschützter Arten umgehen können. Der Steinbock ist ein besonders erfolgreiches Beispiel. Der Steinbock sollte bei nächster Gelegenheit als jagdbare Art erklärt werden (Art. 5 Abs. 6 JSG). Im weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der KWL.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der administrative Aufwand ist gering zu halten.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. a. kann zugestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist Bst. b. nicht erforderlich und entsprechend zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>siehe Bemerkungen zu Abs. 2 und 3</p> <p>ein weiterer Absatz ist hinzuzufügen, welcher den positiven Einfluss des Wolfes auf die Verjüngung des Waldes berücksichtigt. Dieser ist bei der Begründung einer Regulierung nach Abs. 2 Bst b zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Einführung einer Datenbank zur Erfassung der Daten im Management der grossen Beutegreifer.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Senkung des administrativen Aufwands ist zwingend ein einheitliches Datenmanagement einzuführen (GRIDS).</p> <p>Abs. 2 «Sie (die Kantone) geben in ihrem Antrag an das BAFU an: a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf: 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..) 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen»</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die minimale Anzahl Rudel ist auf mindestens 20-25 festzulegen. Wir verweisen insbesondere auf die aktuelle Stellungnahme der KWL sowie jene vom vom 6. September 2023 und das Schreiben an BR Albert Röstli vom 7. Dezember 2023.</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Anpassung des Anhang 3 mit einer minimalen Anzahl von 20-25 Rudeln, verteilt auf die Kompartimente, kann dem vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgenden Anpassungen zugestimmt werden:</p> <p>Abs. 3 «bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.»</p>
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 7	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 8	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwellen sind teilweise zu niedrig angesetzt, so dass ein einzelnes Ereignis bereits zu einer Regulierung führen kann. Ein einzelnes Ereignis kann jedoch ein auffälliges oder auf Nutztiere spezialisiertes Verhalten nicht begründen. Aus diesem Grund sollte das wiederholte Reissen von Nutztieren ein ergänzendes Kriterium sein. Neuweltkameliden sollten in ihrer Verletzlichkeit nicht den Rinder- und Pferdegattungen gleichgestellt werden, sondern Schafen und Ziegen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	«...in ihrem Streifgebiet innerhalb von 4 Monaten bei mindestens 2 Ereignissen insgesamt mindestens 8 Nutztiere getötet, oder wiederholt ein Tier der Rinder- und Pferdegattung getötet, oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen Jungtiere erlegt werden.»
Abs. 3	Ablehnung	streichen, da für die Basis-Regulierung nicht erheblich und auch nicht sinnvoll. Die zu regulierenden Jungwölfe befinden sich während der Regulationsperiode nicht bei der Nutztierherde, da sie sich noch nicht an der Jagd beteiligen. In den Erläuterungen ergänzen: Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.
Abs. 4	Zustimmung	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Grundkosten für Personal und dessen Ausrüstung sind für alle Kantone gegeben. Sie fallen auch in kleinen Kantonen an, die keine Rudel haben, aber in deren Kantonsgebiet Wölfe auftauchen (werden). Dabei ist auch nur bedingt zwischen streifenden Einzelwölfen und streifenden Rudeln sowie residenten Rudeln zu unterscheiden. Ein Grundaufwand ist immer gegeben. Der Bund erwartet von allen Kantonen einen wirksamen Vollzug im Umgang mit Wölfen. Finanzhilfen sollen deswegen mit einem Grundbetrag (Sockel) für alle Kantone möglich sein. Kantone mit starker und permanenter Wolfspräsenz sollen erweiterte Möglichkeiten für Finanzhilfen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass Finanzhilfen den vollziehenden Jagdbehörden in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Eine Abstufung der Sockelbeiträge (Einzelwölfe, Paare, Rudel) ist sinnvoll.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	alle Kantone sollen Finanzhilfen erhalten können, da sie für den Vollzug Ressourcen vorhalten müssen, auch wenn sich keine Rudel, Paare oder Einzelwölfe dauerhaft im Kantonsgebiet aufhalten. Vorgeschlagen wird ein substantieller Sockelbetrag, den alle Kantone als Finanzhilfe erhalten können sowie ein flexibler Betrag, der an die Anzahl Rudel, Paar, Einzelwölfe gekoppelt ist.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Beitrag des Bundes soll bei max. Fr. 60'000 pro Rudel liegen, und abgestuft sollen Beiträge für Paare und Einzelwölfe zur Verfügung stehen. Der grössere Anteil des Betrages soll als Sockelbeitrag ausgerichtet werden. Auch Kantone mit gelegentlicher Präsenz sollen berücksichtigt werden, damit im Bedarfsfall (vorgehaltene) Ressourcen zur Verfügung stehen.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Stellungnahme der KWL wird überwiegend unterstützt. In Abs. 1 soll der erste Teilsatz («soweit es erforderlich ist») gestrichen werden. In Abs. 2 soll die Berücksichtigung der Jagdbanngebiete, Wildschutzgebiete und Vogelreservate gestrichen, aber in den Erläuterungen als sinnvoll erwähnt werden. Die Wildtierkorridore und die Vernetzungsachsen (regional und überregional) sollen ebenfalls als Entscheidungskriterium in den Erläuterungen erwähnt werden.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Haltung der KWL wird umfassend unterstützt.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich sollten Drohnen als verbotenes Hilfsmittel nach Art. 2 gelten.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Der Titel ist zu ändern in «Verwendung von Drohnen» Änderung des Wortlauts des Artikels: «Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke.»</p> <p>In den Erläuterungen sollen die speziellen Zwecke erwähnt werden. Der Einsatz von Drohnen sollte sich nicht auf die Rettung von Rehkitzten beschränken. Drohnen sollten generell aus Gründen des Tierschutzes eingesetzt werden können. Die betrifft zum einen die Tierrettung (z.B: Schutz von Rehkitzten, Hasen, bodenbrütende Vögel etc. vor dem Mähtod) wie auch dem Einsatz für eine effiziente Nachsuche bei Wildunfällen. Die Kantone (Jagdverwaltungen) sollen zumindest weitreichenden Handlungsspielraum für das Bewilligen erhalten. Einsätze von Drohnen für das Wildtiermanagement, also ausserhalb der Jagd (Monitoring etc.), sollen generell ausgenommen bleiben und nicht unter den Einsatz als verbotenes Hilfsmittel fallen.</p>
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Erfassung der Wildtierkorridore in einem Inventar wird ausdrücklich begrüsst. Viele Kantone haben die Wildtierkorridore bereits in der Richtplanung festgelegt.</p> <p>Zu überlegen ist, ob auch regionale Korridore nach Rücksprache mit dem BAFU in das Inventar aufgenommen werden können.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors)»
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Ergänzung der Standortgebundenheit bei baulichen Massnahmen innerhalb der Wildtierkorridore
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Analog dem WaG (Rodungsrecht) soll ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit bei (Bau-) Projekten in Wildtierkorridoren nachgewiesen werden müssen, dies Projekte also nicht an anderer Stelle realisiert werden können. Vorschlag neu: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit des Vorhabens nachzuweisen.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung 2. Satz in Abs. 2: «... Sie sorgen für die räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	a. Der 2. Satzteil kann gestrichen werden («...; insbesondere dürfen Anlagen... ausgehen;») «e. (neu einfügen) Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.»
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	in den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass Finanzmittel bereits im Rahmen der Programmvereinbarung 2025 bis 2028 gesprochen werden können.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir unterstützen vollständig die Stellungnahme der KWL
Abs. 1	Ablehnung	streichen
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	neu als Abs. 1 und geändert: «Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht erheblich. Andererseits können bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen. Die Voraussetzung eines erheblichen Schadens (Schadenpotenzials) ist nicht erfüllt. Eine Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.</p> <p>Neuweltkameliden sind ähnlich verletzlich wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.</p> <p>Die Konzepte für Luchs und Wolf sind zu überarbeiten.</p>
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>in Bst. a ist zu ergänzen, dass es sich um mindestens zwei voneinander unabhängige Ereignisse handeln muss (s. Stellungnahme der KWL). Neuweltkameliden sind aufgrund ihrer Verletzlichkeit in Bst. a zu regeln und nicht in Bst. b. In Bst. a sollen ausserdem Weideschweine ergänzt werden.</p> <p>Bst. b soll so geändert werden, dass mindestens zwei Tiere der Rinder- und/oder Pferdegattung bei mindestens zwei Ereignissen getötet oder schwer verletzt werden müssen. Ein Tier bei einem Ereignis kann nicht als erheblicher Schaden angesehen werden. Neuweltkameliden sollen dem Bst. a zugeordnet werden. Dem Bst. b sollen jedoch die Gehegehirsche hinzugefügt werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Dies wird so begrüsst und sollte unbedingt beibehalten werden.
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. c: «landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen oder Laufhöfen reisst; oder»</p> <p>Bst. d sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wir unterstützen überwiegend die Stellungnahme der KWL.</p> <p>Ein möglicher Rückstau von Drainagen liegt nicht per se im öffentlichen Interesse und ist daher von der Definition des erheblichen Schadens auszunehmen.</p> <p>In Abs. 2 Bst. a werden gemäss Stellungnahme KWL Untergrabungen von Bauten und die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten für Betriebsversorgung, Ställe zur Versorgung der Tiere, Milchtransporte etc.) als erheblicher Schaden gewertet. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der zu einer Kulturfläche führt, kann eine reaktive Regulierung ebenfalls sinnvoll sein.</p> <p>Auch der in Bst. b erwähnte <i>mögliche</i> Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchtfolgefleichen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchtfolgefleiche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Bst. a Es sollen nicht alle landwirtschaftlichen Erschliessungswege entschädigungsfähig sein, sondern lediglich die Haupteerschliessungswege, also die Hofzufahrten. Ein erheblicher Schaden liegt also nur dann vor, wenn ein solcher Weg geschädigt oder einsturzfähig ist.</p> <p>In den Erläuterungen soll zudem beispielhaft ergänzt werden, welche Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse sind (bspw. Bahntrassen, Kantonsstrassen, Hochwasserdämme etc.)</p> <p>Bst b Der Unterhalt der Drainagesysteme ist Aufgabe der Landwirtschaft. Deswegen soll bei auch der Nachweis, dass das System ohne Biber funktionsfähig wäre bei der Landwirtschaft liegt. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen zu erwähnen.</p> <p>siehe ferner die Stellungnahme der KWL</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen. Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden. Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen. Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund. (siehe auch Stellungnahme der KWL)
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung Abs. 1 Bst. a «Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Ergänzung Abs. 2: «Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden.» Es ist aber nicht erheblich, ob das geschädigte Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert war. Es werden auch nicht alle Tier(arten) in dem Register geführt. Entscheidend für eine Entschädigung muss das Vorweisen eines getöteten Tieres sein.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Zustimmung zu Abs. 3 Ergänzung neuer Abs. 4: «Für vermisste Tiere wird keine Entschädigung geleistet.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>So ist auch das blossе Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.</p> <p>Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle: Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.</p> <p>(siehe Stellungnahme der KWL)</p> <p>Alternativ kann der Art. 10b vollständig gestrichen und die Zumutbarkeit vollständig in Art. 10c integriert werden, im nachstehenden Sinne (s. Stellungnahme KOLAS):</p> <p>Anträge: Von der «räumlichen» (schützbar/nicht schützbar) ist zur einzelbetrieblichen Betrachtung (einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept HSK) überzugehen.</p> <p>Ist ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umgesetzt, so gilt die Alp als geschützt, Risse werden entschädigt und die Obhutspflicht des Tierhalters gem. TSchG ist erfüllt.</p> <p>Der Katalog der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> «a) Elektrifiziert eingezäunte Weiden b) Ständige Behirtung mit HSH c) Umtriebsweide mit HSH d) Geschützte Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und ständige Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen e) Notfallkonzept»
-----------	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. a: Es ist fraglich, ob auf solchen Alpen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere was die Betreuung der Tiere betrifft, überhaupt eingehalten werden können (TSchV Art. 5-7/ Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Art 7).</p> <p>Folgende Einschränkung ist in Absatz 2 anzubringen: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dabei ist zu beachten, ob die Alp überhaupt gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung bestossen werden kann.»</p>
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden.</p> <p>Wir unterstützen die Stellungnahme der KWL.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Neuer Anhang</p> <p>Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung. Beispiel: Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen für Kälberhaltung.</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	<p>Ergänzung eines neuen Abs. 5: «Als Notfallmassnahmen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gelten das Überführung von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder das Abalpen.» (Aufnahmen von Notfallmassnahmen in Katalog der anerkannten Herdenschutzmassnahmen (s. Kommentar zu Art. 10b)</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d		Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Anträge (gemäss Stellungnahme KOLAS)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zulassung aller Hunderassen zu einer Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). – Die Modalitäten zur Durchführung und Kriterien zur Prüfung sind vom Bund festzulegen. – Zweiteilung der EBÜ – Der Bund finanziert alle Belange im Zusammenhang mit den Herdenschutzhunden: Ausbildung, Beiträge für Haltung und Einsatz sowie Beratung der Tierhalter und die Organisation und Durchführung der EBÜ. – Offene Frage: Vollzug HSH-Wesen Bund oder Kantone? <p>Neuformulierung Art. 10d:</p> <p>«1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.</p> <p>2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:</p> <p>a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist;</p> <p>b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und</p> <p>c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.</p> <p>3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.</p> <p>4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.</p> <p>5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.</p> <p>6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.»</p>
Abs. 1	Zustimmung	Wird ausdrücklich begrüsst als Grundlage für einen verhältnismässigen Vollzug bei Bissvorfällen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Zustimmung	Begrüssst werden explizit die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). Ergänzen 3bis: «Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.»
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Kantone, die noch keine Rudel haben, sind ebenfalls schon mit der Bereitstellung von Ressourcen (Personal, Prävention, Kommunikation etc.) konfrontiert. Sobald Einzelwölfe auftauchen, steigen diese Kosten. Kantone mit (gelegentlicher Präsenz von) Einzelwölfen sollen ebenfalls mit einem Sockelbetrag berücksichtigt werden.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	«1 Das BAFU beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere:» a. ggf. streichen «b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d auf Landwirtschafts- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben;»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	In den Erläuterungen sollen neben den Wolfsrudeln und den Wolfspaaren auch Einzelwölfe genannt werden, um einen Sockelbetrag zu rechtfertigen, auch wenn diese nur gelegentlich auftauchen. Gerade bei kleinen Kantonen ist der dauerhafte Aufenthalt eines Wolfes in der Besiedlungsphase unwahrscheinlicher, aber dennoch mit Aufwendungen verbunden. Ferner gemäss Stellungnahme KOLAS: Neuformulierung Abs. 2 und Ergänzung neue Abs. 3 bis 6: «2 Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz für a. Die Beratung von Tierhaltenden und Imkern; b. Die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten; c. Die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>d. Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung</p> <p>Abs. 3 (neu) Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Absatz 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.</p> <p>Abs. 4 (neu) Das BAFU beteiligt mit 80% an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen. Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.</p> <p>Abs. 5 (neu) Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.</p> <p>Abs. 6 (neu) Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beziehen.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone bei allen geschützten Arten, also auch dem Biber, beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.</p> <p>Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten. (siehe auch Stellungnahme der KWL)</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zu ergänzen ist, dass die Beteiligung des Bundes bei 80% liegt und nicht nur an die Massnahmen gebunden ist, sondern auch für deren Unterhalt.</p> <p>«Abs. 1: Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone: (...)»</p> <p>Bst g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone (2. Satzteil streichen)</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1: «Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst. Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.»</p> <p>Ergänzung Erläuterung zu Bst. g: Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.</p> <p>(s. Stellungnahme der KWL)</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden. (siehe auch die Stellungnahme der KWL)
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Ergänzung in Erläuterungen zu Abs. 1: «Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.»</p> <p>Neuer Bst. in Absatz 1: «a. die Aufwertung des Gewässerraums a. wird b etc.»</p> <p>Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1 Bst. a: Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.</p> <p>Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h): «Auch ein Nutzungsverzicht kann eine zumutbare Massnahme sein.»</p> <p>Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d «d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g, Abs. 1 Buchstaben a-g»</p>
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch für die Seuchenbekämpfung bei Wildtieren ist es wichtig, dass Fachwissen, Beratung, Angaben über Bestände und gezielte Expertise vorhanden sind. Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der KWL: Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert. Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies soll verhindert werden, indem in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen wird. Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Änderung: «Das BAFU richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs-Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.» in den Erläuterungen: «Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)» Ergänzen, dass das Wildtiermanagement auch den Herdenschutz umfasst.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «Bst. c (neu) Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	ergänzen: «h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz und der Verhütung und Entschädigung von Schäden an Nutztieren, landwirtschaftlichen Kulturen und Infrastrukturen. i. (neu) Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.»

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV). Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen. (siehe auch Stellungnahme der KWL.)</p> <p>Antrag: die Schwellenwerte sind in den 5 Regionen auf gesamthaft mindestens 20-25 Rudel festzulegen.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art. 2	<p>die Anträge der KWL werden unterstützt.</p> <p>Streichen von Bst. i Ziff 4 Der Schalldämpfer soll nicht länger als verbotenens Hilfsmittel gelten. Sofern eine Streichung nicht möglich ist, sollen weitere Ausnahmen nach Art. 3 vorgesehen werden, die den Einsatz von Schalldämpfern rechtfertigen. Schalldämpfer dienen dem Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, insbesondere den Jagdhunden.</p> <p>Ferner sollen bei Abs. 1 neue Bst. eingeführt werden. «x. bleihaltige Kugelmunition y. Drohnen z. Unterschallmunition»</p> <p>Zusammen mit dem Verbot des Schalldämpfers soll das Verwenden und Mitführen von Unterschallmunition für den jagdlichen Einsatz verboten werden. Dies erleichtert die Kontrollen und hilft Wilderei zu erschweren.</p> <p>Abweichend vom Antrag der KWL würden wir den Einsatz von Drohnen für die Nachsuche bei Wildunfällen begrüßen.</p>	
Art. 3bis	<p>b.: Schonzeit neu von 1. April bis 31. August festlegen, keine Schonzeit für Kormorane im Jugendgeflügel (heller Bauch) c. Ergänzung, dass auch Saatkrähen in Schwärmen, auch Einzeltiere im Schwarm mit Rabenkrähe, keine Schonzeit haben.</p> <p>Häufig sind Saatkrähen das grössere Problem als die Rabenkrähen. Es muss deswegen möglich sein, die Saatkrähe in den sensiblen Phasen (Maissaat, aufkeimender Mais, Gemüsekulturen, etc.) durch jagdliche Eingriffe zu vergrämen, ohne das sich der Jäger, die Jägerin strafbar macht (z.B. versehentlicher Abschuss bei Bejagung von Rabenkrähen). Die Saatkrähe ist mittlerweile häufig und grundsätzlich eine jagdbare Art mit Jagdzeiten.</p>	
Art. 6bis	betreffend der Anpassung des Art. 6bis zur falknerischen Haltung unterstützen wir den Vorschlag der KWL.	
Art. 10a	Die Konzepte für Wolf und Luchs sind zu überarbeiten. Insbesondere sind die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen nach Art. 9a zu überarbeiten.	
Neuer Art. 2bis	<p>Die Fachkundigkeit soll in der Jagdverordnung geregelt sein, um allfällige Forderungen nach Wiederholungsprüfungen entgegenzuwirken. Die Schiessfertigkeit wird durch den jährlichen Treffsicherheitsnachweis geprüft. Für die Qualifizierung mit aktuellen Themen sind die Kantone zuständig und die die Jägerschaft in Eigenverantwortung.</p> <p>Als fachkundig sollen alle Jägerinnen und Jäger gelten, die eine vom Kanton anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.</p>	
neuer Art. z.B. 3ter	<p>Nachtjagdverbot Dem Vorschlag der KWL zur Regelung des Nachtjagdverbots können wir uns weitestgehend anschliessen. Die Bejagung von Dachs und Schwarzwild ist fast ausschliesslich in der Nacht möglich und soll deswegen im Offenlang generell möglich bleiben. Im Wald sollen die Kantone begründete Ausnahmen vom Nachtjagdverbot machen können.</p>	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinem Verbot
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Angeordnete Massnahmen im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung unterliegen keinem Verbot
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Die ausführliche Stellungnahme erhalten Sie wie gewünscht mit dem vorgesehenen Formular.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Formular zur Stellungnahme
- KWL Stellungnahme

Bundesamt für Umwelt BAFU
bnl@bafu.admin.ch
per E-Mail

Bern, x. April 2024

Änderung der Jagdverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL nimmt zum Verordnungstext wie folgt Stellung.

I Grundsätzliches

Muss noch formuliert werden

- Intensiver Austausch zur vorliegenden Verordnung
- Aufnahme Wildtierkorridore wird begrüsst
- Aufnahme Biber wird begrüsst
- Wolf in 7a wird begrüsst
- Etc.

II Anträge zu den einzelnen Änderungen

Text

Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4*Zustimmung mit Änderungswünschen*

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.

Antrag*Streichen von Bst. i Ziffer 4*

~~4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;~~

Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

Eventualantrag*Aufnahme des Schalldämpfers in Art. 3 Abs. 1 Bst. e*

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten sofern dies nötig ist, um:

a.-d. ...

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten

Art. 2 Abs. 1 neue Bst.*Zustimmung mit Änderungswünschen*

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen.

Anträge*Neue Bst in Abs. 1:*

x. Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm

y. Drohnen

Änderung des Erläuternden Berichts zu den neuen Bst. x und y.

Buchstabe x: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe y: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

Art. 3^{bis}*Zustimmung mit Änderungswünschen*

Kantone können Ausnahmewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmatorien verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran wird hier Abhilfe schaffen.

Weiter zeigen Gespräche mit der Berufsfischerei (die vom Bund mitfinanziert werden), dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der stark unter Druck stehenden Berufsfischerei führen könnte. Somit ist die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG um einen Monat zu verkürzen. Weiter ist ausserhalb von Schutzgebieten die ganzjährige Jagd auf juvenile und noch nicht geschlechtsreife (=immutare) Kormorane zuzulassen (analog der Regelung beim Wildschwein). Diese Kormorane sind an ihren weissen Bäuchen zu erkennen.

Auf Landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.

Antrag*Änderung Abs. 2, Bst. b und c*

b Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ 1. April bis 31. August; für Kormorane im Jugendgefieder mit hellem Bauch gilt ausserhalb von Schutzgebieten keine Schonzeit;

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd*Grundsätzliche Überarbeitung*

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

Antrag*Neuer Artikel (z.B. Art. 2^{bis})***Art. 2^{bis} Fachkundigkeit**

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd

Grundsätzliche Überarbeitung

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen.

Anträge

Neuer Artikel (z.B. Art. 3^{ter})

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.

Änderung des Erläuternden Berichts zum neuen Art. 3^{ter}

Zu Absatz 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen.

Zu Absatz 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.

Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd

Grundsätzliche Überarbeitung

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung hat eine Ergänzung in der TschV zur Folge.

Anträge

Neuer Art. JSV

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren (Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss gemäss Artikel JSV nicht möglich ist.

Ergänzung Art. 77 TschV:

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:

(...) und Vorstehen

Art. 4

Aus Zeitgründen wurde hier noch kein Vorschlag formuliert.

Wolf wurde in Art. 7 überführt, darum wurde in JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen:

a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;

b. die Artenvielfalt gefährden;

Idee Mitglieder JFK: Über Fischereiregal eine Analogie zum Wolf und Wildbeständen (Art. 7a) schaffen. → **Vorschlag erarbeiten.**

Art. 4a

Grundsätzliche Überarbeitung

Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart.

An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund wünschen sich die Kantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.

In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.

Antrag

Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zur jagdbaren Art erklärt werden.

Streichen von Abs. 3b

³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:

- a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.
- ~~b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein~~

Art 4b

Grundsätzliche Überarbeitung

Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse.

Reissen Wölfe Nutztiere auf nicht zumutbar schützbaren (und somit ungeschützten) Gebieten, gilt dies nicht als Argumentation für eine komplette Regulierung. Aus diesem Grund muss die Passage «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen » aus Absatz 3 gestrichen werden.

Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: *"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das*

Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung."

Es ist nun zwingend eine Verordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.

Anträge

Generell an passender Stelle:

Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.

Änderung Abs. 2

² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:

1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, ~~deren Streifgebiet~~ im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..)
2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, ~~die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,~~

Änderung Abs. 3

³ bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird ~~und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.~~

neuer Absatz

Bei der Begründung für die Regulierung nach Absatz 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.

Art 4c

Grundsätzliche Überarbeitung

Der in diesem Artikel bezeichnete Schaden wird als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch *ein* getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.

Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützbaaren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützbaaren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.

Anträge

Änderung Art. 4c Abs. 1

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tier der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~ getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

Ändern Art. 4c Abs. 2

² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen ~~geborenen~~ Jungtiere erlegt werden.

Streichen Art. 4c Abs. 3

³ ~~Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.~~

Präzisierung im Erläuternden Bericht:

Schäden auf nicht zumutbar schützbaaren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.

Art 4d

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen. Gemäss den Erläuterungen sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war.» Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären (siehe oben), andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.

Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

Anträge*Titel anpassen*

Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen ~~nach Art. 7a, Abs. 1 JSG~~

Umformulierung Artikel 4d

Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jährigem Programmperiode zu integrieren.

Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen.

Grenzurudel werden voll angerechnet.

Art. 4e*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.

Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.

Anträge*Streichen erster Teilsatz in Abs. 1*

¹ ~~Soweit es erforderlich ist,~~ Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

Streichen erster Teilsatz in Abs. 2

² Die Kantone ~~berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür,~~ dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

Art. 6^{bis}*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die gem. Art. 6^{bis} Abs 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Anträge

Neuer Bst. d in Abs. 1

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

Anpassungen in Abs. 2 Bst. a und b

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

Neuer Abs. 5

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Ergänzung der Erläuterungen:

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zu Abs. 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Art. 8

Grundsätzliche Überarbeitung

Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen.

Antrag

An geeigneter Stelle einfügen:

Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.

Art. 8a und Anhang 1

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

Antrag

Liste in Anhang 1 aktualisieren.

Aufnahme folgender Tierart: Mandarinente

Art. 8b*Grundsätzliche Überarbeitung*

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten.

Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für den jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.

Anträge*Änderung des Titels*

Verwendung von Drohnen ~~für die Rehkitzrettung~~

Änderung des Artikels

Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke. ~~zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.~~

Ergänzung der Erläuterungen:

Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.

Art. 8c*Zustimmung*

Die Kantone begrüßen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird. Wie in den Erläuterungen zu Absatz drei erwähnt, wird es sehr begrüsst, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird.

Art. 8d*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.

Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.

Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.

Anträge

Streichung 2. Satz in Art. 8d, Abs. 1

¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. ~~Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.~~

Änderung der Erläuterung zu Abs. 1

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).

Ergänzung der Erläuterungen zu Abs. 2

Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.

Änderung der Erläuterungen zu Abs. 3, Bst. a

Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden:

Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. ~~Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.~~

Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.

Eventualantrag

Änderung Abs. 1

¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

Art. 9a

Grundsätzliche Überarbeitung

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.

Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.

Anträge

Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)

~~¹ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.~~

^{2 1} Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Art. 9b*Grundsätzliche Überarbeitung*

Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen *erheblichen* Schaden.

Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Anträge

² Ein erheblicher ...

a. ~~mindestens sechs Schafe, oder Ziegen~~ oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...

b. Wiederholt ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung ~~oder ein Neuweltkamelide~~ getötet oder schwer verletzt wird.

Abs. 3 wird begrüsst und ist in dieser Form beizubehalten

Abs 4 Bst d fällt aus der Logik (es müssen bereits Vergrämungsmassnahmen ergriffen worden sein) und ist daher zu streichen

Art. 9d*Grundsätzliche Überarbeitung*

Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch ein möglicher Rückstau von Drainagen gehören nicht zum öffentlichen Interesse und sind daher von der Definition des *erheblichen* Schadens auszunehmen.

In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.

Auch der in Bst. b erwähnte *mögliche* Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchfolgeflächen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchfolgefläche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.

Anträge*Abs. 2, Bst. a, Streichung letzter Satz*

a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren ~~Landwirtschaftsbetriebe~~;

Abs. 2, Bst. b, Streichung letzter Satz

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, ~~sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind~~

Es gilt zu ergänzen, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Artikel 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn eine «bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird». Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden.

Somit stehen Finanzhilfen zur Verfügung, in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen, letzteres ist sogar Pflicht, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen durchgeführt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» vom 20. November 2023 zu finden.

Regelmässige Wartungen sind also eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden diese nicht vorgenommen, kann die Funktion nicht garantiert werden. Mögliche Aufstauungen können damit nicht zweifelsfrei dem Biber angelastet werden und es ist nicht angebracht, aufgrund unterlassener Unterhaltspflicht einen erheblichen Schaden zu deklarieren und dadurch eine geschützte Tierart zum Abschuss freizugeben.

Wird obenstehender Antrag zur Streichung des letzten Satzes Abs. 2 Bst. b abgelehnt, müssen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund möglichen Rückstaus von Drainagen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht wird.

Eventualantrag*Abs. 2, Bst. b, Ergänzung*

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.

Ergänzung Erläuterungen:

Ein regelmässiger Unterhalt meint gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» einen Turnus von 3-6 Jahren.

Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich die Aufgabe der Landwirtschaft.

Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.

Art. 10

Grundsätzliche Überarbeitung

Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.

Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.

Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müsstest auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.

Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund.

Anträge

Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.

Ergänzung Abs. 2

² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ~~ob~~ geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.

Neuer Abs. 4

⁴ Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.

Art. 10a

Grundsätzliche Überarbeitung

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

Antrag

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.

Art. 10b*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.

So ist auch das bloss Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.

Antrag*Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle:*

Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.

Art. 10c*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden.

Antrag*Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung*

Beispiel: Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen für Kälberhaltung.

Art. 10f*Zustimmung***Art. 10g***Grundsätzliche Überarbeitung*

Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist.

Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.

Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.

Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.

Anträge

Anpassung Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit ~~30~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone: (...)

a.-f. ...

~~g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.~~

Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1

Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst.

Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:

Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.

Art. 10h

Grundsätzliche Überarbeitung

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.

In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

Anträge*Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:*

Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.

*Neuer Bst. in Absatz 1:*a. die Aufwertung des Gewässerraums

a. wird b etc.

Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:

Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)

Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d

d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 40e10g, Abs. 1 Buchstaben a-f a-g

Art. 12*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies soll verhindert werden, indem in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen wird.

Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.

Anträge*Änderung Abs. 1*

¹ Das BAFU führt richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.

Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1

Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)

Anhang 3

Grundsätzliche Überarbeitung

Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).

Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.

Antrag

In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.

Mit freundlichen Grüssen

Landammann Dr. Josef Hess
Präsident KWL

Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie: Mitglieder der KWL
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)
Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)